



Bekanntmachung

der **34. Änderungssatzung** gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB zu dem **Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet“** der Gemeinde Ostbevern

vom 20.12.2006

Der Umwelt- und Planungsausschuss und der Rat der Gemeinde Ostbevern haben in ihren Sitzungen am 30.11.2006 und am 19.12.2006 zur 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet“ folgende Beschlüsse gefasst:

Aufstellungsbeschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 30.11.2006

Für das Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 28, Flurstück 1471 teilweise ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, letzte Fassung), aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug, in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Satzungsbeschluss des Rates gem. § 10 BauGB i. V. m. § 13 BauGB vom 19.12.2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414) sowie der §§ 7 und 41 GO NW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94, GV NW S. 666 ff.) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, wird der 34. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Ostbevern in der in der Sitzung vorgestellten Form als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Geltungsbereich des 34. Änderungsplanes:

Der Änderungsbereich ist aus dem als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigelegten Auszug aus dem Bebauungsplan ersichtlich.

Belange des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG)

Die Belange des UVPG sind nicht betroffen.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ostbevern geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666 ff., letzte Fassung) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet“ und die Hinweise werden gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414, letzte Fassung) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Ostbevern - Bauamt -, Zimmer 25, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern, während der Dienststunden eingesehen werden.

Über den Inhalt des Änderungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

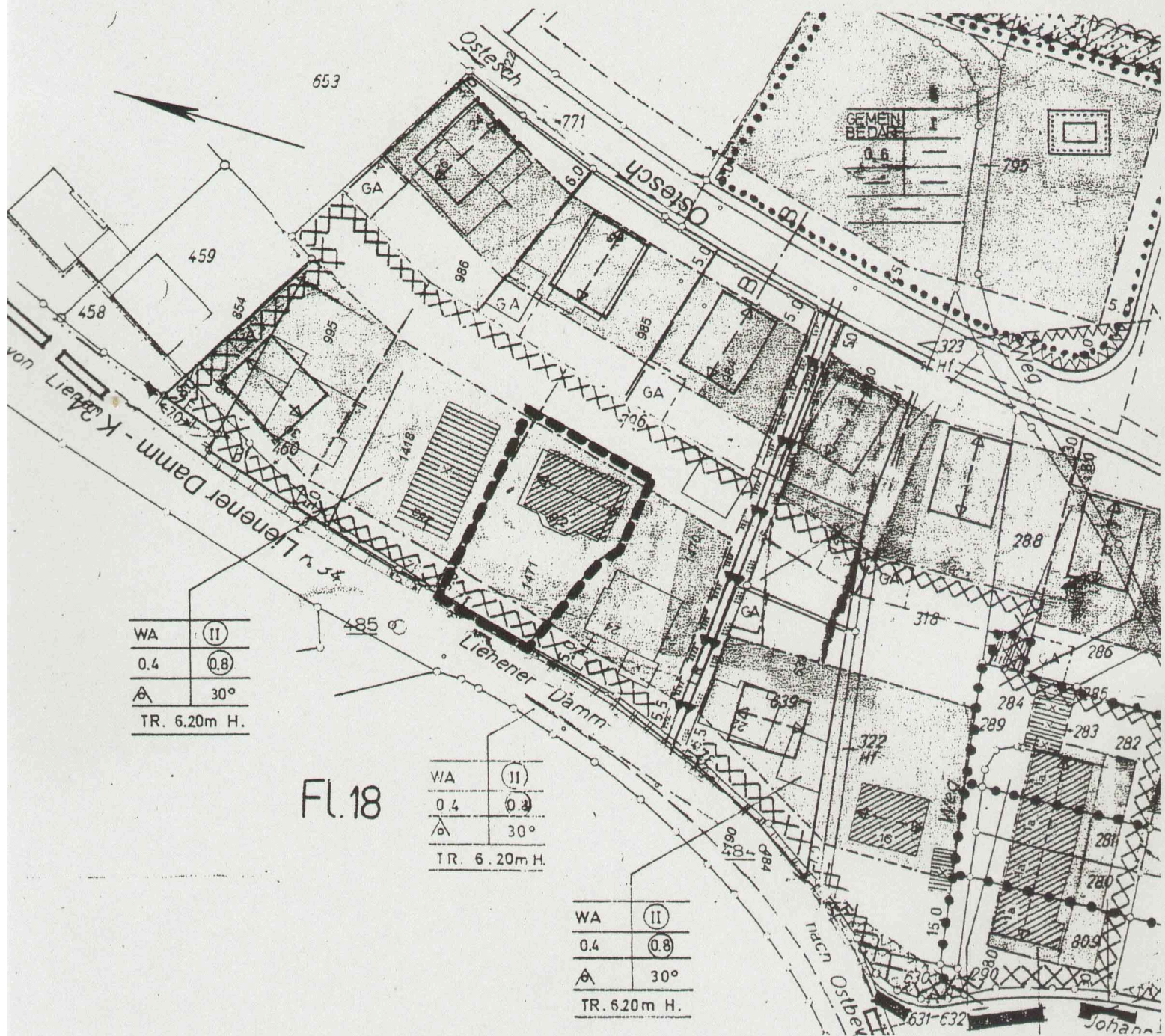
Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet“ rechtsverbindlich.

Ostbevern, 20.12.2006

In Vertretung

Heinz Nünning

Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet“ 34. (vereinfachte) Änderung



■■■■■■■ Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet“ werden für den Geltungsbereich der 34. (vereinfachten) Änderung um folgende textliche Festsetzung ergänzt:

§ 1 Abs. 10 Baunutzungsverordnung

Für den bestehenden Gastronomiebetrieb auf dem Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 28, Flurstück 1471 sind Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der bestehenden baulichen Anlagen und Nutzungen aus betrieblichen Erfordernissen gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO zulässig. Die Belange des Immissionsschutzes für das Allgemeine Wohngebiet und die angrenzende Wohnbebauung sind dabei entsprechend zu beachten.